



POLIZEI
Sachsen

Sicher auf dem Schulweg Sicher in der Freizeit

Empfehlungen der Polizei für Eltern



Empfehlungen zur Verkehrssicherheit

Verkehrserziehung kann lebenswichtig sein, denn wir alle wissen um die besondere Gefährdung von Kindern im Straßenverkehr. So wie Sie sich in vielen anderen Lebensbereichen um das Wohlergehen Ihres Kindes bemühen, können Sie Ihr Kind auch hier unterstützen.

Das einfachste und zugleich wichtigste Erziehungsinstrument: Kinder lernen von Vorbildern und das „größte“ Vorbild sind Sie! Was Sie darüber hinaus für die Verkehrssicherheit Ihres Kindes tun können, dafür möchten wir Ihnen einige Anregungen geben.

Wichtige Grundregeln in der Verkehrserziehung

- Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass die Straße kein Spielplatz ist.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind für den Schulweg immer genügend Zeit zur Verfügung hat, denn Eile führt zu Fehlern.
- Halten Sie sich auch im Bereich vor der Schule an die Verkehrsregeln, denn schon der Falschparker wird schnell zum Verkehrshindernis und so zur Gefahr für andere.

Üben Sie mit Ihrem Kind immer Schritt für Schritt: Erklären - vom Kind erklären lassen - vormachen - gemeinsam machen - allein machen lassen - schwieriger machen - beobachten, kontrollieren, wiederholen



Kinder als Fußgänger

- Üben Sie mit Ihrem Kind das Verhalten an gefährlichen Straßen und Kreuzungen. Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass es immer die vorhandenen Querungshilfen nutzen sollte.

Für das Überqueren von Straßen muss Ihr Kind verinnerlichen: Stehen - Sehen - Gehen

- Halten Sie mit Ihrem Kind auf dem Gehweg möglichst großen Abstand zum Radweg und zur Fahrbahn.
- Achten Sie besonders in der dunklen Jahreszeit auf gut sichtbare Kleidung (empfehlenswert sind Kleidungsstücke und Schultaschen mit Reflektoren).



Foto: DVR

- Besprechen und üben Sie mit Ihrem Kind schwierige Verkehrssituationen, z. B. das Verhalten an Baustellen oder bei zugeparkten Gehwegen.

Kinder als Nutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln

- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind rechtzeitig losgeht, um zum Bus oder zur Bahn zu gelangen.
- Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass Haltestellen auch Gefahrenstellen sind! Kinder sollten deshalb immer in genügend großem Abstand zur Bordsteinkante warten.

- Ihr Kind sollte sich nach Möglichkeit einen Sitzplatz suchen. Ist kein Sitzplatz frei, dann sollen unbedingt die vorhandenen Haltevorrichtungen benutzt werden.
- Vor dem Aussteigen muss sich Ihr Kind vergewissern, dass kein Auto oder Radfahrer in den Haltebereich einfährt. Wenn nach dem Aussteigen die Straßenseite gewechselt werden muss, dann sollte Ihr Kind immer so lange warten, bis der Bus oder die Bahn den Haltebereich verlassen hat.
- Besprechen Sie mit Ihrem Kind, wie es sich verhalten soll, wenn es in den falschen Bus eingestiegen ist.

Kinder als Mitfahrer im Pkw

- Kinder müssen auch auf kürzesten Wegen gesichert werden, denn kurze Strecken sind nicht weniger gefährlich.
- Sie dürfen nur geprüfte mit vorgeschriebenen EC-Prüfsiegel Kindersitze verwenden.
- Lassen Sie Ihr Kind immer auf der Gehwegseite aus dem Fahrzeug aussteigen. Achten Sie dabei auf Radfahrer und Fußgänger.
- Denken Sie insbesondere auch beim Anschlappen an Ihre Vorbildrolle und an Ihre eigene Sicherheit.



Kinder als Radfahrer

- Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen mit dem Fahrrad auf dem Gehweg fahren. Ältere Kinder dürfen noch bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit dem Rad Gehwege benutzen.
- Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch den Radweg benutzen.
- Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson (diese muss mindesten 16 Jahre alt sein) begleitet wird, darf diese für die Dauer der Begleitung ebenfalls mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besonders Rücksicht zu nehmen.

- Erst ab einem Alter von ca. zehn Jahren sind Kinder in der Lage, mehrere Handlungen gleichzeitig und koordiniert auszuführen.



Deshalb sollten Sie Ihr Kind keinesfalls vor der 4. Klasse allein mit dem Fahrrad zur Schule fahren lassen. Aus diesem Grund findet die schulische Radfahrausbildung erst in der 4. Klasse statt.

- Der Fahrradhelm sollte zu einer Selbstverständlichkeit für Ihr Kind werden. Wenn Sie auch hier mit gutem Beispiel vorangehen, wird es Ihnen leichter fallen, Ihr Kind von der Notwendigkeit des Helms zu überzeugen.
- Intensives Üben ist vor der ersten Fahrt im öffentlichen Straßenverkehr unerlässlich. Für die ersten Fahrübungen sollten Sie eine ausreichend große und verkehrsarme Fläche wählen.

- Achten Sie beim Kauf von Kinderfahrrädern darauf, dass alle für die Verkehrssicherheit notwendigen Ausrüstungsteile vorhanden sind (Licht, Klingel, zwei Bremsen usw.). Überprüfen Sie regelmäßig, ob sich das Fahrrad noch in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Weitere Empfehlungen zum Schutz Ihres Kindes

Im Interesse und zum Schutz Ihres Kindes ist es notwendig, dass Sie mit Ihrem Kind Verhaltensregeln in Bezug auf den Umgang mit anderen Menschen absprechen und auch auf deren Einhaltung achten.

Damit Sie immer wissen, mit wem Ihr Kind seine Freizeit verbringt und wo es sich dabei aufhält, besprechen Sie unbedingt folgende Punkte:

- Soll Ihr Kind nach der Schule immer erst nach Hause kommen oder darf es gleich zum Spielen gehen?
- Wie soll Ihr Kind Sie über den Aufenthaltsort (des Spiels oder der Aktivität) informieren? (z. B.: durch Anruf, Zettel, vorherige Absprache)
- Wann genau soll Ihr Kind zu Hause sein?
- Mit wem darf Ihr Kind, ohne vorherige Absprache, mitfahren? (z. B.: mit den Großeltern, mit den Eltern vom Max)
- Mit wem und auf welchem festgelegten Schulweg soll Ihr Kind nach Hause gehen?

Unser Vorschlag: Schließen Sie mit Ihrem Kind einen schriftlichen „Mitfahr-Vertrag“ bzw. „Mitgeh-Vertrag“ und hängen Sie diesen an einer gut sichtbaren Stelle auf.

- Wie soll sich Ihr Kind verhalten, wenn ein Erwachsener um Hilfe oder Auskunft bittet?
- Wo kann Ihr Kind spontan um Hilfe bitten, wenn ihm zum Beispiel auf dem Schulweg

etwas oder jemand Angst macht oder es sich verlaufen hat?

Unser Vorschlag: Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind, wo es sich bei Bedarf Hilfe holen kann (so genannte „Hilfe-Inseln“, z. B.: Geschäfte, Mütter mit Kindern).

- Wem darf Ihr Kind zu Hause, wenn es alleine ist, die Tür öffnen?
- Soll Ihr Kind selbständig Telefonate annehmen und welche Auskünfte darf es erteilen?

Hier noch einige grundsätzliche Hinweise:

- Bitte bedenken Sie, dass es leider keinen 100%igen Schutz vor Alltagsgefahren gibt!
- Vermeiden Sie bitte die Warnung vor dem „bösen Fremden“! Etwa 80% der Sexualstraftäter sind den Kindern nicht fremd, sondern knüpfen vorher mit den Kindern Kontakt, freunden sich mit ihnen an oder leben sogar in ihrer Familie.
- Ermutigen Sie Ihr Kind, seine Gefühle mitzuteilen und nehmen Sie diese ernst!
- Bestärken Sie Ihr Kind, sich Hilfe einzufordern, wenn seine Gefühle übergangen werden!
- Seien Sie selbst Vorbild und halten auch Sie sich an vereinbarte Regeln und Zeiten!



**Herausgeber:**

Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

Telefon 0351 855-2309

Telefax 0351 855-2390

E-Mail:

praevention.lka@polizei.sachsen.de

www.polizei.sachsen.de

Redaktion:

Landeskriminalamt Sachsen
Zentralstelle für
polizeiliche Prävention

Druck:

Lößnitz-Druck GmH

Redaktionsschluss:

18. Juni 2018

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.